

# Vollständige Barrierefreiheit im straÙengebundenen ÖPNV im ZVBN

Arbeitsschritte und Anregungen zur Diskussion

*Dr.-Ing. Dirk Boenke*

STUVA e. V.

Bremen, 6. Februar 2019

# Vortragsinhalt

*Worüber werde ich in den nächsten 30 Minuten sprechen?*

- Vorstellung Projektteam STUVA
- Was ist unsere Aufgabe?
- Beteiligung der Akteure
- Definition einer vollständigen Barrierefreiheit: Anregungen zur Diskussion
- Zusammenfassung

# Vorstellung Projektteam STUVA

# Vorstellung Projektteam STUVA

- Dr.-Ing. Dirk Boenke
  - Studium Bauingenieurwesen (Wuppertal), Schwerpunkt Verkehr
  - Planerbüro Südstadt, Köln
  - Uni Wuppertal, Straßenverkehrsplanung und -technik
  - seit 2009 Bereichsleiter „Verkehr & Umwelt“, STUVA e. V.
- aktiv in Fachgremien, z. B. bei Technischen Regelwerken
  - FGSV: Barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA), Anlagen des ÖPNV (EAÖ)
  - DIN 18040: Barrierefreies Bauen
- weitere Mitglieder im Projektteam
  - M. Sc. Julia Nass, STUVA e. V., stellvertretende Projektleiterin
  - Dr.-Ing. Helmut Grossmann, Assessor des Baufachs, beratende Mitwirkung



# Vorstellung Projektteam STUVA

- Studiengesellschaft für Tunnel und Verkehrsanlagen e. V., Köln
    - STUVAtec GmbH (Tochtergesellschaft)
  - private, gemeinnützige und unabhängige Forschungseinrichtung
  - ca. 250 Mitglieder (Baufirmen, Kommunen bzw. Fachämter, Fakultäten,...)
  - Bereiche
    - Verkehr & Umwelt
    - Tunnelbau & Bautechnik
    - Sicherheit & Brandschutz
  - Grundlagenforschung und Spezialfragen, Beratung & Gutachten
  - alle 2 Jahre STUVA-Tagung (Tunnelbau und Tunnelbetrieb)
    - über 3.000 Teilnehmer, Fachausstellung mit 200 Firmen, ca. 7.000 m<sup>2</sup> Ausstellung
- ⇒ nächste Tagung: 26.-28. November 2019 in Frankfurt am Main



# Vorstellung Projektteam STUVA

- **Barrierefreiheit** bereits seit **vier Jahrzehnten Kernkompetenz** der STUVA
- Bearbeitung zahlreicher Forschungsvorhaben, Gutachten, Leitfäden, Handbücher
  - Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum für seh- und hörgeschädigte Menschen (direkt 64, BMVBS)
  - Barrierefreiheit im ÖPNV (VDV/BMVI, 2003 & 2012)
  - Barrierefreie Querungsstellen an Hauptverkehrsstraßen (2014, BMVI)
  - Vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV (2016, Land NRW)
  - Nachrüstung von Rollstuhl-Rampen bei Straßenbahnen (2016, Würzburg)
  - Barrierefreiheit im Fernbuslinienverkehr (2017, BMVI)



# Vorstellung Projektteam STUVA

- **STUVA** hat Fortschritte bei **barrierefreier Gestaltung** im **ZVBN-Gebiet** konstruktiv begleitet
  - wissenschaftliche Begleituntersuchung zum Einsatz fahrgastfreundlicher und behindertengerechter **Niederflur-Linienbusse in Bremen** (1990, im Auftrag der BSAG)
  - Barrierefreier ÖPNV im Gebiet des VBN/ZVBN (2005, im Auftrag von ZVBN/VBN)
    - Konzeptioneller Teil → **Fahrzeug- und Haltestellenkonzept von ZVBN/VBN**
    - Teil „Umsetzung“ → Neubau und Umbau von Haltestellen im ZVBN-Gebiet
- STUVA beteiligt bei allen Untersuchungen zum Thema „Barrierefreiheit“ – unabhängig von rechtlichen Verpflichtungen – stets Vertreter der Belange von Menschen mit Behinderungen
- Fortschreibung von technischen Regeln

# Unsere Aufgabe und das Arbeitsprogramm

# Aufgabe und Arbeitsprogramm

## *Was ist unsere Aufgabe?*

- Begriff „**vollständige Barrierefreiheit**“ konkretisieren
  - unbestimmten Rechtsbegriff ausfüllen
- **Ziel ist im Personenbeförderungsgesetz vorgegeben**  
(§ 8 Absatz 3 PBefG)
  - „Der **Nahverkehrsplan** hat die
  - **Belange** der in ihrer **Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen**
  - **mit dem Ziel** zu **berücksichtigen,**
  - **für** die Nutzung des **ÖPNV bis zum 1. Januar 2022**
  - eine **vollständige Barrierefreiheit** zu **erreichen.**“

# Aufgabe und Arbeitsprogramm

## *Was ist unsere Aufgabe?*

- **Vorschläge** ausarbeiten, wie dieses Ziel im **Nahverkehrsplan ZVBN** konkret umgesetzt werden kann
- hierzu sollen auch **Vorschläge** erarbeitet werden für die **Fortschreibung bestehender Qualitätsanforderungen**, z. B.
  - Fahrzeugkonzept
  - Haltestellenkonzept
  - Fahrgastinformationskonzept
  - ...evtl. weiteren Regelungen?  
(z .B. Ril Bremen zur Barrierefreien Gestaltung  
→ „Busbordhöhen“?)



# Aufgabe und Arbeitsprogramm

## *Welche Arbeitsschritte sind vorgesehen?*

### Vorgesehene Arbeitsschritte

- AP1 Ermittlung und Zusammenstellung von Grundlagen
  - Rechtliche Grundlagen
  - Technische Grundlagen
  - Erwartete Weiterentwicklungen
  - mögliche Innovationen
- AP2 Definition „Vollständige Barrierefreiheit“ (Zielsetzung)
  - Geltungsbereich – funktionale Anforderungen – Grundprinzipien
  - Einstieg der Beteiligung der Akteure

# Aufgabe und Arbeitsprogramm

## *Welche Arbeitsschritte sind vorgesehen?*

- AP3 Lösungsvorschläge für die Gestaltung von Haltestellen
  - Gliederungsvorschlag: Straßenbahn – Stadtlinienbus – Regionallinienbus – „Mischverkehr“
- AP4 Lösungsvorschläge für die Gestaltung von Fahrzeugen
  - Gliederungsvorschlag: Straßenbahnen – Stadtbusse – Regionalbusse
- AP5 Lösungsvorschläge zu weiteren Elementen eines vollständig barrierefreien ÖPNV
  - Fahrgastinformation
  - Fahrausweisvertrieb
  - Kundenservice

# Aufgabe und Arbeitsprogramm

## *Welche Arbeitsschritte sind vorgesehen?*

- AP6 Künftige Standards „vollständige Barrierefreiheit“
  - Vorschläge zur Fortschreibung der Qualitätsanforderungen des ZBNV/VBN
  - Fahrzeugkonzept – Haltestellenkonzept – Fahrgastinformationskonzept
  - Vorschläge zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den ZVBN
- AP7 Ausnahmen
  - Spezifizierung von Ausnahmen
    - sachlich begründete Ausnahmen – zeitlich begründete Ausnahmen
  - Lösungsvorschläge für Haltestellen unter problematischen Randbedingungen
  - Übergangsszenario aufgrund fahrzeugtechnischer Einschränkungen
- AP8 Schlussbericht und Vorstellung der Ergebnisse

# Beteiligung der Akteure

# Beteiligung der Akteure

- Beteiligung bereits bei Aufstellung des NVP ZVBN 2018-2022 begonnen
- „Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind **Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören.** Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen.“  
(§ 8 PBefG)
- gemäß Beschluss der ZVBN-Verbandsversammlung soll eine weitere intensive Beteiligung der Akteure zur Fortschreibung des NVP unter Berücksichtigung der in § 8 Abs. 3 PBefG verankerten Anforderungen zur Barrierefreiheit stattfinden (im Rahmen des Gutachtens).

# Beteiligung der Akteure

- entsprechend Abstimmungsprozess mit Akteuren in diesem Projekt!
- vorliegende schriftliche Stellungnahmen zum NVP werden im Gutachten bearbeitet
- Bearbeitung der Fragestellungen zur konkreten Ausgestaltung eines vollständig barrierefreien ÖPNV in mehreren Workshops unter Beteiligung
  - Vertretern der Belange von Menschen mit Behinderung sowie
  - Gebietskörperschaften,
  - Verkehrsunternehmen,
  - Straßenbulasträgern.
- Sind alle relevanten Akteure hinreichend vertreten (z. B. Belange Rollator-Nutzender)?



# Beteiligung der Akteure

## Formen der Beteiligung

- Workshops, entsprechend der Arbeitsschwerpunkte themenbezogen vorgesehen für
  - Fahrzeuge
  - Haltestellen,
  - Fahrgastinformation und Kundenservice
- zusätzlich praxisbezogene Termine Vor-Ort möglich
  - z. B. Fahrversuche, Begehungen

Definition einer vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV im ZVBN

# Anregungen zur Diskussion

## Anregungen zur Diskussion

- AP1 Rechtliche und technische Grundlagen (✓)

- Nächster Schritt:

**Definition** einer vollständigen Barrierefreiheit im straßengebundenen ÖPNV im ZVBN

⇒ Zielformulierung

- konkrete Umsetzung wird in den AP3 bis AP5 bearbeitet (Haltestellen, Fahrzeuge, Fahrgastinformation und Service)! => eigene Workshops!

# Anregungen zur Diskussion

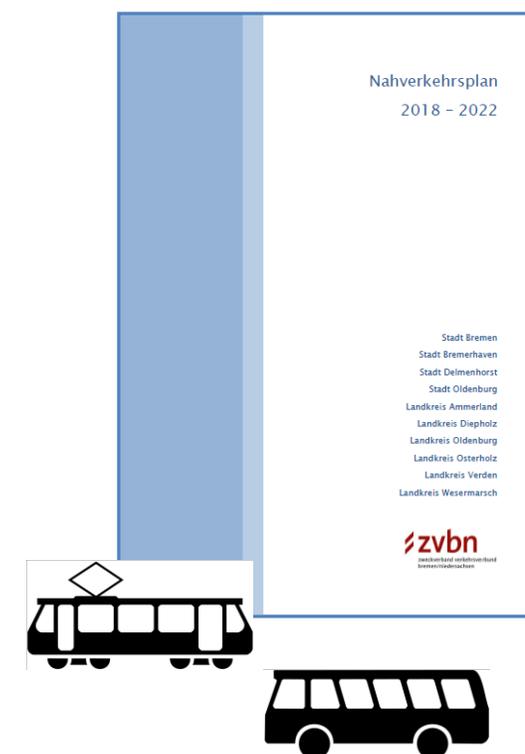
## *Handlungsrahmen – Rechtliche Grundlagen*

- „Der Nahverkehrsplan hat die **Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen** mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die **Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs** bis zum 1. Januar 2022 eine **vollständige Barrierefreiheit** zu erreichen.

# Anregungen zur Diskussion

## Handlungsrahmen – Rechtliche Grundlagen

- Handlungsbereich ist definiert durch das PBefG und den NVP
- neben dem PBefG sind weitere Vorschriften zu beachten, z. B.
  - BOStrab, StVZO bzw. UN/ECE Nr. 107, Straßengesetze etc.
  - in Straßengesetzen ist als Ziel **möglichst weitreichende Barrierefreiheit** vorgegeben
- Technische Regelwerke
  - z. B. FGSV „Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen, DIN 18040-3, DIN 32984 Bodenindikatoren
  - setzen Standards, die aber nicht immer unumstritten sind.



# Anregungen zur Diskussion

## *Definition Barrierefreiheit*

### Ansätze für eine Definition

- „**Barrierefrei** sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, **wenn sie für Menschen mit Behinderungen**
  - in der allgemein üblichen Weise
  - ohne besondere Erschwernis und
  - grundsätzlich ohne fremde Hilfe
  - **auffindbar, zugänglich und nutzbar** sind.“

(§ 4 BGG)

# Anregungen zur Diskussion

## *Definition Barrierefreiheit*

- funktionale Anforderungen „auffindbar“, zugänglich“ und „nutzbar“ sind zu konkretisieren
- welche konkreten Anforderungen an einen barrierefreien ÖPNV lassen sich damit verknüpfen bzw. welche Grundprinzipien können diese Anforderungen erfüllen?
- Beispielsweise (Vorschläge):
  - Elemente müssen wahrnehmbar sein,
  - Elemente müssen bedienbar und benutzbar sein,
  - Informationen müssen verständlich sein,
  - Haltestellen und Fahrzeuge müssen räumlich nutzbar sein.

# Anregungen zur Diskussion

## *Definition Barrierefreiheit*

- wahrnehmbar kann bedeuten
  - Elemente sollen akustisch/taktil/visuell wahrnehmbar sein, z. B. visuell kontrastreich,
  - das Zwei-Sinne-Prinzip soll berücksichtigt werden,
  - ...
- räumliche Nutzbarkeit kann bedeuten
  - Bewegungsflächen sollen ausreichend groß sein (auch bei der Nutzung mit Hilfsmitteln),
  - Flächen sollen begehbar und berollbar sein,
  - Wege sollen stufenlos bzw. schwellenlos sein,
  - ...

⇒ Ihre Vorschläge/Erfahrungen? => Diskussion!



# Anregungen zur Diskussion

## Definition Barrierefreiheit

⇒ konkrete Ausgestaltung „in Maß und Zahl“: Aufgabe der Bausteine

- AP3 Fahrzeuge
- AP4 Haltestellen
- AP5 Fahrgastinformation und Service
- aufbauend auf den bisher bereits vielfältig umgesetzten Lösungsansätzen eines barrierefreien ÖPNV
  - vgl. Qualitätsanforderungen ZVBN
  - umfangreicher Einsatz der Niederflur-Technik,
  - Ausstattung von Haltestellen mit Bodenindikatoren: Auffinden und Orientierung
  - S-Bahn-Stationen in der Regel mit Aufzug usw.



# Anregungen zur Diskussion (4)

## *Um wen geht es?*

- Definition „**in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkte Menschen**“
  - unbestimmter Rechtsbegriff (in § 8 Abs. 3 PBefG)
- **schließt Menschen mit Behinderungen ein** (mobilitätseingeschränkt **im engeren Sinn**)
  - Menschen **mit motorischen Einschränkungen**, wie
    - Rollstuhlnutzende
    - Menschen mit Geh- oder Stehbeeinträchtigung (einschließlich Personen mit Gehhilfen oder Rollator)
    - mit Greifbeeinträchtigung
    - mit Beeinträchtigung der Feinmotorik
  - Menschen mit **sensorischen Einschränkungen**, wie
    - blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen sowie
    - schwerhörige, gehörlose und ertaubte Menschen

# Anregungen zur Diskussion

## *Um wen geht es?*

- Auch im **weiteren Sinne**  
**mobilitätseingeschränkte Menschen?**
- als „mobilitätseingeschränkt im weiteren Sinn“ werden Personengruppen bezeichnet, die **in der Regel zwar nicht auf vollständige Barrierefreiheit** im ÖPNV **angewiesen** sind, **aber z. T. Schwierigkeiten bei der Nutzung** nicht barrierefreier Verkehrsmittel haben.



Foto: Boenke

## Anregungen zur Diskussion (5)

### *Um wen geht es?*

- im BGG und in der UN-BRK wird (ausschließlich) auf **Menschen mit Behinderungen** abgestellt:
  - *„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, ...“*  
(Artikel 1 UN-BRK)

## Anregungen zur Diskussion (3)

### *Um wen geht es?*

- in UN/ECE R107 (für Linienbusse) wird der Begriff weit gefasst:
- „Fahrgast mit eingeschränkter Mobilität“:  
„bezeichnet alle Fahrgäste, die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Schwierigkeiten haben, z. B. Behinderte (einschließlich Personen mit Behinderungen der Sinnesorgane und geistigen Behinderungen sowie Rollstuhlfahrer), Körperbehinderte, kleinwüchsige Personen, **Personen mit schwerem Gepäck, ältere Menschen, Schwangere, Personen mit Einkaufsrollhilfen und Personen in Begleitung von Kindern (einschließlich Kindern in Kindersportwagen).**“

# Anregungen zur Diskussion

## *Um wen geht es?*

- Sind hiermit alle relevanten Personen genannt?
  - Menschen ohne deutsche Sprachkenntnisse und Analphabeten?
  - ortsunkundige Menschen?
  - ...
- Welchen Umfang soll die Gruppe haben?



# Anregungen zur Diskussion

## *Um wen geht es?*

- Vorschlag „zielorientierte Handhabung“
- Anforderungen von „in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen im engeren Sinne“ an einen barrierefreien ÖPNV sind in der Regel höher, als derjenigen Personen, die als „mobilitätseingeschränkt im weiteren Sinne“ bezeichnet werden.

# Anregungen zur Diskussion

## *Um wen geht es?*

- für Gruppenumfang:  
in **quantitativer** Hinsicht „mobilitätseingeschränkte Personen **im weiteren Sinne**“ zu Grunde legen
- für Qualitätsanforderungen:  
in **qualitativer** Hinsicht die höheren Anforderungen von „in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen **im engeren Sinne**“ zu Grunde legen.

# Zusammenfassung und Ausblick

- Das gesetzliche Ziel, vollständige Barrierefreiheit für die Nutzung im ÖPNV zu erreichen, ist sehr ambitioniert. Es bedeutet gesteigerte Anforderungen qualitativer und quantitativer Art.
- Der Begriff „vollständige Barrierefreiheit“ bedarf allerdings einer Definition.
- Essentieller Bestandteil der Aufgabenstellung, hierzu Vorschläge für eine Ergänzung des NVP ZVBN auszuarbeiten, ist die intensive Beteiligung der Akteure.
- Im Bereich des ZVBN sind in den vergangenen Jahren bereits erhebliche Fortschritte in Bezug auf die barrierefreie Gestaltung von Fahrzeugen, Haltestellen und Informationsanlagen zu verzeichnen (vgl. Qualitätsstandards), auf denen aufgesetzt werden kann.
- Unter Beteiligung der Akteure erfolgt eine schrittweise Bearbeitung der Aufgabenstellung unter Berücksichtigung der bisherigen Erfolge.
- Zunächst erfolgt eine Zieldefinition, anschließend die Festlegung konkreter Anforderungen für die Handlungsfelder „Haltestellen“, „Fahrzeuge“ und „Fahrgastinformation und Service“, abschließend werden Ausnahmen diskutiert und festgelegt.

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!*

*Ich freue mich auf anregende, interessante Diskussionen!*

**Dr.-Ing. Dirk Boenke**

**STUVA e. V.**

**Mathias-Brüggen-Straße 41 • 50827 Köln**

**+49 221 59795-0**

**[d.boenke@stuva.de](mailto:d.boenke@stuva.de)**

